



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Cemal Bozoğlu, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Florian von Brunn, Arif Taşdelen, Florian Ritter, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)

Drs. 18/21923, 18/22845

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern – Zweiter Untersuchungsausschuss des Landtags zur weiteren Aufklärung des NSU-Komplexes

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaates Bayern einen Untersuchungsausschuss ein zur Untersuchung offener Fragen und möglicher Fehler der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) und der zuständigen Ministerien, der Staatskanzlei und der politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

- im Zusammenhang mit der Aufklärung der Mord- und Sprengstoffanschläge des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) in Bayern,
- bei der Aufklärung möglicher den NSU unterstützender Handlungen von Personen und Personenzusammenschlüssen aus der rechtsextremistischen Szene in Bayern und hinsichtlich der entsprechenden Strafverfolgung,
- bei der Aufklärung der Rolle von Informationsgebenden wie unter anderem V-Leuten und Verdeckten Ermittlern verschiedener Behörden im Umfeld des NSU-Kerntrios¹, seiner Unterstützerinnen und Unterstützer sowie Personen aus deren Umfeld und der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene in Bayern im Untersuchungszeitraum,
- bei den Ermittlungen der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zum sog. Taschenlampenattentat auf die Gaststätte „Sonnenschein“ in Nürnberg,

¹ Als NSU-Kerntrio sind dabei Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos zu verstehen, unabhängig von der zeitlichen Zugehörigkeit.

*) Berichtigung wegen Schreibfehler

- beim Umgang der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und der für den Opferschutz zuständigen Behörden mit den überlebenden Opfern sowie den Familien und Angehörigen der Opfer des NSU,
- bei der Aufklärung von Kontinuitäten und Verbindungen zwischen dem NSU, seinem Umfeld und aktuellen rechtsextremistischen und rechtsterroristischen Akteuren und Strukturen,
- bei der Aufklärung und Strafverfolgung militanter rechtsextremistischer Bestrebungen und

den hieraus zu ziehenden politischen und organisatorischen Konsequenzen für die bessere Bekämpfung der aktuellen Bedrohungen durch rechtsextremistische, rassistische und antisemitische Gewalt sowie der anhaltenden Gefährdung durch entsprechende terroristische Anschläge oder Attentate.

Dem Ausschuss gehören elf Mitglieder (CSU-Fraktion: fünf Mitglieder, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: zwei Mitglieder, Fraktion FREIE WÄHLER: ein Mitglied, SPD-Fraktion: ein Mitglied, AfD-Fraktion: ein Mitglied, FDP-Fraktion: ein Mitglied) an.

Am 4. November 2021 jährte sich die Selbstenttarnung des NSU zum zehnten Mal. Die politischen Verantwortungsträger haben den überlebenden Opfern, den Angehörigen der Opfer sowie der Öffentlichkeit damals eine vollständige und rückhaltlose Aufklärung der Taten des NSU, ihrer Hintergründe und ihrer Zusammenhänge versprochen. Auch zehn Jahre nach der Enttarnung des NSU und drei Jahre nach dem Ende des NSU-Prozesses vor dem Oberlandesgericht München sind immer noch viele Fragen offen. Die Fragen der überlebenden Opfer und der Angehörigen nach den Hintergründen der Taten, dem regionalen Unterstützernetzwerk der Täterinnen und Täter und der Auswahl der Opfer wurden bisher nicht zufriedenstellend beantwortet.

Die Anschlagsserie des NSU-Kerntrios begann in Bayern. Der NSU hat in Bayern fünf Menschen ermordet: Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Habil Kılıç, İsmail Yaşar und Theodoros Boulgarides. Zudem wurde am 23. Juni 1999 ein Bombenanschlag auf die Gaststätte „Sonnenschein“ in Nürnberg verübt und die Existenz des Gaststätteninhabers M.O. nachhaltig geschädigt.

Bayern ist der wichtigste Tatort des NSU. Hier hat der NSU seine Anschlagsserie gestartet, und hier sind auch die meisten Todesopfer zu beklagen. Bayern war gleichzeitig auch der Ort der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungen, diverser Sonderkommissionen zur Aufklärung einzelner Mordtaten sowie der beiden zentralen polizeilichen Sonderkommissionen zur Aufklärung der „Ceska-Mordserie“, der Soko „Halbmond“ und der BAO (Besondere Aufbauorganisation) „Bosporus“. Hier erfolgten die Ermittlungen zunächst einseitig in Richtung der Organisierten Kriminalität.

Aus Respekt vor den Opfern und ihren Angehörigen und zur notwendigen Aufklärung der Sachverhalte sollen deshalb insbesondere auch die nachfolgenden offenen Fragen beantwortet werden:

- Wie und durch wen wurden die Morde und Anschläge des NSU in Bayern im Detail geplant?
- Wie und durch wen wurden die potenziellen Opfer und Tatorte ausgesucht?
- Wer hat die möglichen Anschlagsorte und Fluchtrouten so akribisch ausgespäht?
- Warum haben die bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden über lange Zeit die Täterinnen und Täter nur im Umfeld der Opfer und im Bereich der Organisierten Kriminalität vermutet? Gab es hierfür strukturelle Ursachen?
- Welche Rolle spielten V-Leute, Verdeckte Ermittler und sonstige Vertrauensleute im Umfeld des NSU-Kerntrios, bei deren Unterstützerinnen und Unterstützern² und bei Personen aus deren Umfeld³?

Der erste Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags wurde am 4. Juli 2012, ein halbes Jahr nach der Selbstenttarnung des NSU, eingesetzt und hat aufgrund des

² Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gilt hierbei unabhängig vom Zeitpunkt der Unterstützungshandlung oder dem Bekanntwerden dieser für den gesamten Untersuchungszeitraum.

³ Die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gilt hierbei unabhängig vom Zeitpunkt der Unterstützungshandlung oder dem Bekanntwerden dieser für den gesamten Untersuchungszeitraum.

Endes der Legislaturperiode bereits nach einem Jahr am 10. Juli 2013 seine Arbeit mit der Vorlage des Abschlussberichtes beendet. Seitdem sind durch 13 weitere Untersuchungsausschüsse des Bundestages und der Landesparlamente, durch den NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München (Az: 6 St 3/12) sowie durch journalistische und zivilgesellschaftliche Recherchen zahlreiche neue Erkenntnisse – auch in Bezug auf die Taten des NSU in Bayern – hinzugekommen. Bereits im Schlussbericht des ersten Bayerischen Untersuchungsausschusses zum NSU-Komplex (Drs. 16/17740) wurde seitens der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unter Ziffer B.IV (Unterschiedliche Bewertung und Schlussfolgerungen) darauf verwiesen, dass zahlreiche Fragen wegen des begrenzten Zeitbudgets offenbleiben mussten und es sich insoweit lediglich um einen „Zwischenbericht“ handeln könne. Vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse und des NSU-Verfahrens vor dem Oberlandesgericht München müsse in kommenden Legislaturperioden die Einrichtung eines weiteren Untersuchungsausschusses geprüft werden.

Der Zusammenhang des Sprengstoffanschlags am 23. Juni 1999 in Nürnberg mit dem NSU wurde erst durch die Aussage des Mitangeklagten C. S. im Rahmen des Strafverfahrens vor dem Oberlandesgericht München im Jahr 2013 bekannt. Daher konnte dieser zum Zeitpunkt des ersten Untersuchungsausschusses nicht untersucht werden. Die zunächst zuständigen bayerischen Ermittlungsbehörden haben unmittelbar nach der Tat hauptsächlich im Umfeld des geschädigten Pächters der Gaststätte nach möglichen Täterinnen und Tätern gesucht. Bis heute konnte nicht geklärt werden, durch wen genau diese Tat begangen und vorbereitet wurde.

Hier gibt es Hinweise auf ein sich abzeichnendes Muster, welches sich bei den späteren Ermittlungen zu den Morden des NSU wiederholen sollte.

Der Umgang der bayerischen Ermittlungsbehörden mit dem Opfer des Sprengstoffanschlags in Nürnberg ist insbesondere dahingehend zu untersuchen, inwiefern eine Aufklärung über die Hintergründe erfolgte. Weiter soll untersucht werden, inwiefern neuen Hinweisen auf mögliche Mittäterinnen und Mittäter des NSU nachgegangen wurde.

Ein weiterer Punkt, den es zu untersuchen gilt, sind die Verbindungen des NSU-Kerntrios und seiner Unterstützer und Unterstützerinnen zu der rechtsextremistischen Szene in Bayern, insbesondere im Großraum München und Nürnberg, und inwieweit diese als Netzwerk das NSU-Kerntrio bei der Planung und Umsetzung ihrer Taten unterstützt haben. Hierbei sind insbesondere die zwischenzeitlich verbotene rechtsextremistische Organisation „Blood & Honour“ und deren Führungspersonen in den Blick zu nehmen.

Für die Unterbringung und Unterstützung des NSU-Kerntrios spielen Mitglieder des Neonazi-Netzwerks „Blood & Honour“ eine zentrale Rolle, dessen militanter Flügel „Combat 18“ für Terroranschläge bekannt ist. Auch Mitglieder der neonazistischen Kaderorganisation „Hammerskin Nation“ finden sich im Umfeld der Unterstützer.

Der Untersuchungsausschuss soll in den Blick nehmen, welche Anstrengungen die bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und das BayLfV zur Aufklärung und Enttarnung potenzieller Unterstützernetzwerke in Bayern unternommen haben.

Wie aus Medienberichten, einem Gutachten für den zweiten NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages und aus Recherchen zivilgesellschaftlicher Organisationen hervorgeht, gab es in Nürnberg zur Zeit der NSU-Morde und Attentate gut organisierte und schlagkräftige „Blood & Honour“- und „Combat 18“-Strukturen. Hier existierten enge Verbindungen zum unmittelbaren Unterstützernetzwerk des NSU in Sachsen und Thüringen. Zwischen den „Blood & Honour“-Gruppen in Nürnberg und Chemnitz, dem ersten Aufenthaltsort des NSU nach seinem Abtauchen, gab es eine regelrechte „Städtepartnerschaft“.

Der Untersuchungsausschuss soll die Arbeit der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie des BayLfV im Hinblick auf eine mögliche direkte Tatbeteiligung von Personen aus der Nürnberger Neonazi-Szene an den Mordtaten des NSU untersuchen.

Bayern war auch nach dem Verbot der Vereinigung „Blood & Honour“ im Jahr 2000 immer ein Schwerpunkt bei der konspirativen Fortsetzung dieser Strukturen.

Erst im Frühjahr 2021 hat die Generalstaatsanwaltschaft München Anklage gegen elf Männer wegen der illegalen Fortführung von „Blood & Honour“ in Bayern und anderen Bundesländern erhoben. Bereits im Jahr 2006 gab es umfangreiche Ermittlungen und Durchsuchungen gegen zahlreiche Personen in Bayern, die als „Division 28“ das verbotene „Blood & Honour“-Netzwerk weiterbetrieben haben. Die „Hammerskin Nation“ ist in Bayern seit den späten 90er Jahren mit zwei Chaptern in Bayern und Franken vertreten.

Auch die Rolle und das Wissen von V-Leuten, Verdeckten Ermittlern und weiteren Informationsgebenden mit Bezug zu den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden im Umfeld des NSU muss weiter aufgeklärt werden. So hat T. B., Gründer und Anführer des „Thüringer Heimatschutzes“ und V-Mann des Thüringer Verfassungsschutzes, zwischen 1995 und 2001 zeitweise in Coburg gearbeitet. T. B. hat gemeinsam mit führenden fränkischen Neonazis als Pendant zum „Thüringer Heimatschutz“ den „Fränkischen Heimatschutz“ aufgebaut. T. B. soll zumindest unmittelbar nach dem Untertauchen des NSU in Kontakt mit dem NSU-Kerntrio gestanden haben. Bei ihm handelt es sich um eines der zentralen Bindeglieder zwischen der thüringischen und der fränkischen Neonaziszene.

Auch die Aktivitäten von R. M. in Bayern, der als V-Mann „Primus“ für das Bundesamt für Verfassungsschutz gearbeitet hat, nachdem er vorher vom BayLfV angeworben worden sein soll, müssen weiter aufgeklärt werden. Es gibt Hinweise darauf, dass R. M. eine zentrale Figur im Unterstützernetzwerk des NSU gewesen sein könnte. In seiner Baufirma soll er zeitweilig Uwe Mundlos und womöglich auch Uwe Böhnhardt beschäftigt haben. Er hatte enge persönliche Verbindungen in die Nürnberger Neonazi- und rechte Hooliganszene und war laut Medienrecherchen an dem rechtsextremen Szeneversand „Troublemaker“ in Nürnberg geschäftlich beteiligt.

Der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke durch einen bekannten Rechtsextremisten mit Kontakten ins Umfeld der Unterstützer und Unterstützerinnen des NSU-Kerntrios, die tödlichen antisemitischen und rassistischen Attentate in Halle und Hanau sowie die unter dem Label „NSU 2.0“ firmierende bundesweite Drohbrieferie gegen Politikerinnen und Politiker, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Künstlerinnen und Künstler und Journalistinnen und Journalisten deuten darauf hin, dass die Taten des NSU Nachahmerinnen und Nachahmer zu weiteren Taten motivieren. Dies zeigt auch die Verurteilung der Rechtsterroristin und Aktivistin des „III. Wegs“, S. G., zu einer sechsjährigen Haftstrafe wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. S. G. ist laut Medienberichten mit den bereits verurteilten Unterstützern des NSU-Kerntrios R. W. und A. E. bekannt. Die weitere Aufklärung des NSU-Komplexes ist deshalb auch vor dem Hintergrund der Bedrohung durch rechtsextremistischen Terrorismus von zentraler Bedeutung.

Zahlreiche Angehörige von Opfern des NSU, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Nebenklage im Münchener NSU-Prozess und viele Fachberatungsstellen für Opfer rechtsextremistischer Gewalt aus dem gesamten Bundesgebiet setzen sich gemeinsam mit über 2 000 Petentinnen und Petenten unter dem Motto „Kein Schlussstrich“ ebenfalls für einen zweiten NSU-Untersuchungsausschuss in Bayern ein. Auch der Nürnberger Stadtrat hat im Mai 2021 in einer von allen demokratischen Parteien unterzeichneten Resolution die Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses zum NSU in Bayern gefordert. In München wurde eine ähnliche Initiative von den Ratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD auf den Weg gebracht.

Nach Art. 25 der Bayerischen Verfassung und Art. 1 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) muss der Landtag über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses entscheiden. Das Interesse der Opfer des NSU und deren Angehörigen, der Öffentlichkeit und der politisch Verantwortlichen in den Tatortstädten Nürnberg und München an der weiteren Aufklärung der Verbrechen des NSU in Bayern ist verständlich und legitim. Auch aus Respekt vor den Opfern und ihren Angehörigen sowie den solidarischen Initiativen aus Zivilgesellschaft und Politik entscheidet sich der Landtag für die Einsetzung eines zweiten Untersuchungsausschusses zur weiteren Aufklärung des NSU-Komplexes.

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild über das mögliche NSU-Unterstützungsnetzwerk in Bayern verschaffen und dabei in Erfahrung bringen, über welche

Erkenntnisse die bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie das BayLfV verfügt haben, ob Defizite in der Behördenarbeit vorlagen und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden. Als Untersuchungszeitraum wird die Zeitspanne von 1994 bis 2022, dem Zeitpunkt der Einsetzung des NSU-Untersuchungsausschusses, gewählt. Lediglich im Hinblick auf den Fragenkomplex B soll auch der Zeitraum ab 1990 geprüft werden.

Zentral sind hier die Fragen nach den Tathintergründen, einem möglichen regionalen Unterstützernetzwerk des NSU-Kerntrios und der Auswahl der Opfer. Auch mögliche Versäumnisse und Defizite in den Ermittlungen der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und beim Umgang mit den Opfern und deren Angehörigen sollen untersucht werden.

In den Blick genommen werden auch V-Leute und andere Informationsgebende aus dem Umfeld des NSU und seiner Unterstützerinnen und Unterstützer, die vom BayLfV und bzw. oder Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer oder des Bundes angeworben oder geführt wurden. Ein zentraler Bestandteil der Untersuchung wird außerdem der Sprengstoffanschlag des NSU am 23. Juni 1999 in Nürnberg sein. Der Untersuchungsausschuss soll sich darüber hinaus auch der Rolle von „Blood & Honour“ im Unterstützernetzwerk des NSU widmen und dabei insbesondere die Vernetzung der Nürnberger und Chemnitzer Neonazi-Szene genauer in den Blick nehmen.

Zu den Untersuchungsgegenständen sollen ferner bislang offene Fragen im Zusammenhang mit der Ausspähung potenzieller Tatorte gehören. Das NSU-Kerntrio verfügte über umfangreiche Adressenlisten von potenziellen Anschlagzielen. Zu diesen Zielen wurden durch das NSU-Kerntrio und deren Unterstützern und Unterstützerinnen bereits Recherchen und Notizen angefertigt. Die Herkunft und Auswahl der potenziellen Ziele und die mögliche Ausspähung dieser Ziele ist noch nicht aufgeklärt.

Weiteres Untersuchungsthema soll die Versendung der Bekenner-DVD des NSU nach Bayern sein. Zentral sind hier die Fragen nach den Beziehungen zwischen dem NSU und dem rechtsextremen bayerischen „Patria Versand“, der ein Exemplar der versandten Bekenner-DVD des NSU erhalten hat. Außerdem soll sich der Untersuchungsausschuss mit offenen Fragen im Zusammenhang mit dem sogenannten NSU-Brief aus dem Jahr 2002 befassen, in dem der NSU neonazistischen Zeitschriften und Organisationen Geld zukommen ließ.

Die Ermittlungen der Taten des NSU sowie der Tatbeteiligung von bekannten und möglichen weiteren Unterstützern des NSU liegt in der ausschließlichen Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts (§§ 142a Abs. 1, 120 Abs. 1, Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG).

Um ein vollumfängliches Gesamtbild über die im NSU-Komplex geführten Ermittlungen zu erhalten, müssen – vor dem Hintergrund der ausschließlich beim Generalbundesanwalt unter punktueller Einbindung bayerischer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie des BayLfV geführten Verfahren zum NSU, insbesondere dem vor dem Oberlandesgericht verhandelten Verfahren, sowie zahlreicher Untersuchungsausschüsse mitsamt Abschlussberichten des Bundes sowie der Länder – die entsprechenden Unterlagen der zuständigen Bundesbehörden sowie Behörden anderer Länder im Wege der Amtshilfe beigezogen werden. Auch die Feststellungen des Oberlandesgerichtes München in dem dort durch den Generalbundesanwalt zur Anklage gebrachten und mittlerweile durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahren werden dabei zu würdigen sein.

Der Untersuchungsausschuss hat hierzu im Einzelnen folgende Fragen zu prüfen:

A. Das NSU-Unterstützernetzwerk in Bayern

1. Gab es NSU-Unterstützerinnen und -Unterstützer in Bayern im Zeitraum von 1998 bis 2011 und falls ja, welche? Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse insbesondere im Hinblick auf die Tathintergründe, die regionalen Unterstützernetzwerke der Täterinnen und Täter und die Auswahl der Opfer vor und falls ja, welche?

2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die Nähe der Tatorte der Anschläge des NSU zu Wohnorten von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Nürnberg und München vor und falls ja, welche?
3. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder den örtlich zuständigen Ordnungsämtern in Nürnberg beziehungsweise München Erkenntnisse über die Nähe der Tatorte der Anschläge des NSU zu bekannten Orten bzw. Treffpunkten der rechtsextremistischen Szene in Nürnberg und München vor und falls ja, welche?
4. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder den örtlich zuständigen Ordnungsämtern in Nürnberg und München Erkenntnisse zu den Neonazitreffpunkten „Tiroler Höhe“ und „Marthastraße“, wo sich die Kameradschaft Jena um Ralf Wohlleben, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in den 1990er-Jahren mit Nürnberger Rechtsextremisten traf, vor und falls ja, welche?
5. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Unterstützungshandlungen von M. W. zugunsten des NSU vor, und falls ja, welche?
6. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, wo sich M. W. zu den Tatzeiten der in Bayern verübten Anschläge des NSU befand und falls ja, welche?
7. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder dem örtlich zuständigen Ordnungsamt in Nürnberg Erkenntnisse über eine Flugblattaktion von G. I. vor, in dem unter dem Titel „Unternehmen Flächenbrand“ die Nachricht „1. September 2000, von jetzt an wird zurückgeschossen“ ausgegeben wurde und falls ja, welche Erkenntnisse?
8. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Kontakten von M. F. zum NSU-Kerntrio, zu dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche? Und liegen Erkenntnisse zu etwaigen Unterstützungshandlungen von M. F. zugunsten des NSU vor und falls ja, welche?
9. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu etwaigen Anschlagplänen von M. F. in Nürnberg im Zeitraum von 1995 bis 2011 vor und falls ja, welche?
10. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 Strafgesetzbuch – StGB) am 27. Juni 2001 vor, in dessen Rahmen die Wohnungen des M. F. und seiner damaligen Freundin und jetzigen Ehefrau durchsucht worden waren, und falls ja, welche?
11. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Besuchen des NSU-Kerntrios und dessen Unterstützerinnen und -Unterstützern bei Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten in Bayern vor und falls ja, welche?
12. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder den örtlich zuständigen Ordnungsämtern Erkenntnisse über die Teilnahme von Beate Zschäpe, Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und bzw. oder (späteren) NSU-Unterstützerinnen und -Unterstützern an den Rudolf-Heß-Gedenkmärschen, Trauermärschen für Jürgen Rieger sowie dem Heldengedenken in Wunsiedel vor und falls ja, welche?
13. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, dem BayLfV und bzw. oder dem örtlich zuständigen Ordnungsamt Erkenntnisse zu einer von Neonazis bewohnten Wohngemeinschaft vor, die es in einem Nachbarhaus mit Innenhof zum Tatort Boulgarides zur Tatzeit gegeben haben soll, und falls ja, welche?
14. Haben bayerische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder das BayLfV Maßnahmen ergriffen, um Erkenntnisse zu gewinnen, wer die Adressen,

- Recherchen und Materialien zu möglichen Tatorten und Zielpersonen in Bayern erstellt hat und wie sie dem NSU-Kerntrio zur Verfügung gestellt wurden? Falls ja, welche Erkenntnisse haben sie gewonnen?
15. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV bezüglich einer Hilfe bei der Tatortauspähung des NSU durch die „Kameradschaft Aachener Land“, die laut dem Untersuchungsausschussbericht des Landtags in Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/14400) Kontakte in die bayerische Neonaziszene hatte, vor und falls ja, welche?
 16. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob bayerische Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten vom Beginn des Untersuchungszeitraums bis zur Selbstenttarnung des NSU Kennverhältnisse zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützern und Unterstützerinnen aus Sachsen oder Thüringen und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld hatten, und falls ja, welche?
 17. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu dem Ehepaar A. Sch. (und S. Sch.), die Kontakt zu dem verurteilten NSU-Unterstützer H. G. gehabt haben sollen, vor und falls ja, welche?
 18. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Beziehungen von Mitgliedern neonazistischer Organisationen wie der „Nationalistischen Front“ (1992 verboten) und dem „Kampfbund Deutscher Sozialisten“ (KDS, 2008 aufgelöst) zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?
 19. Ergeben sich aus diesen Erkenntnissen Anhaltspunkte, die auf lokale Unterstützungsstrukturen des NSU-Kerntrios in Bayern schließen lassen?
 20. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte zwischen dem NSU-Kerntrio, seinen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld zu rechtsterroristischen Akteurinnen und Akteuren, die in Bayern aktiv waren, wie K.-H. H., dem Chef der „Wehrsportgruppe Hoffmann“, oder M. R., dem Kopf der „Deutschen Aktionsgruppen“, vor und falls ja, welche?
 21. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von P. R., K. Z. und T. G. zum NSU-Kerntrio, seinen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?
 22. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Verbindungen und Kontakten von Akteurinnen und Akteuren der rechtsextremistischen „Gefangenenhilfe“ und ihrer Vorgängerorganisation HNG zum NSU-Kerntrio, seinen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?
 23. Haben die bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder das BayLfV Kenntnis darüber, ob der rechtsextreme Leipziger Bauunternehmer R. R. (Leipzig, früher Dietramszell bei München) in Kontakt zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld gestanden hat und falls ja, in welcher?
 24. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die Verbindungen von R. R. zur „Fränkischen Aktionsfront“ und insbesondere zu M. F. und M. S. vor und falls ja, welche?
 25. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von M. S. zu den Tätern vor, die K.-P. B. 1995 in Amberg getötet haben, und falls ja, welche?
 26. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über S. N. aus Eichstätt, der Ende der 1990er Jahre zur Chemnitzer „Blood & Honour“-Szene gehört haben soll, und dessen Kontakte zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützer und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor, und falls ja, welche?

27. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu dem Chemnitzer Neonazi und ehemaligen Freund von M. S., K. S., der enge Kontakte zur militanten Neonazi-Szene und zum NSU-Kerntrio gehabt haben soll, vor und falls ja, welche?
28. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über rechtsextremistische und bzw. oder strafrechtlich relevante Aktivitäten der Neonazi- und „Blood & Honour“-Aktivistin C. G., die verdächtigt wird, als Freigängerin der Haftanstalt in Baunatal das Internetcafé von Halit Yozgat in Kassel kurz vor dem Mord des NSU ausgespäht zu haben, vor und falls ja, welche?
29. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von C. G. zu „Blood & Honour“ und zur „Kameradschaft Süd“ und M. W. vor und falls ja, welche?
30. Liegen der Staatsanwaltschaft Augsburg Erkenntnisse zu S. R. aus Kassel zu strafrechtlich relevanten Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder Politisch motivierten Kriminalität vor und falls ja, welche?
31. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Kontakten von Gruppierungen wie Ku-Klux-Klan und Aryan Hope, beziehungsweise von deren Mitgliedern und Sympathisanten, zum NSU-Kerntrio, seinen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?
32. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu J. F. vor, der 2004 vom späteren NSU-Mordopfer Ismail Yaşar angezeigt wurde, da er eine Gipsfigur, die an seinem Döner-Imbiss in der Nürnberger Scharrerstraße stand, zerstört haben soll? Falls ja, welche?
33. Wurde gegen J. F. nach der Selbstenttarnung des NSU von den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV im Rahmen von deren Untersuchungen zum NSU ermittelt? Falls ja, welche Ergebnisse ergaben sich aus den Ermittlungen?
34. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob Personen aus Bayern an dem von S. F. (geb. S. E.), Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos vor ihrem Abtauchen geplanten Aufbau eines „Nationalpolitischen Forums“ beteiligt waren und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
35. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob der Allgäuer R. P., der Bayreuther M. B. und M. S. beim geplanten Aufbau des „Nationalpolitischen Forums“ eine Rolle spielten und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
36. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über personelle und organisatorische Verbindungen zwischen dem „Thüringer Heimatschutz“ und dem als bayerisches Pendant gegründeten „Fränkischen Heimatschutz“ vor und falls ja, welche?

B. Die Rolle von V-Personen in Bayern im Umfeld des NSU

1. Komplex R. M.

- 1.1. Ist die Werbung von R. M. als V-Mann vom BayLfV angebahnt und bzw. oder realisiert worden? Hat R. M. als V-Mann für das BayLfV gearbeitet und falls ja, wie lange?
- 1.2. Wurde R. M. vom BayLfV an das Bundesamt für Verfassungsschutz übergeben und falls ja, wann und warum?
- 1.3. Liegen den Bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, aus denen sich ein Kontakt von R. M. zum NSU-Kerntrio und bzw. oder eine Unterstützung des NSU durch R. M. ergibt, und falls ja, welche?

- 1.4. Hätte ein etwaiger Werbungsvorgang bezüglich R. M. beim BayLfV und bzw. oder eine etwaige Quellentätigkeit von R. M. für die Behörde nach Maßgabe des Untersuchungsauftrags und der erlassenen Beweisbeschlüsse im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages durch das BayLfV vorgelegt werden müssen? Falls ja, wurde dieser vorgelegt? Falls nein, warum nicht?
- 1.5. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zur politischen und beruflichen Betätigung von R. M. in Bayern vor und falls ja, welche?
- 1.6. Liegen dem BayLfV durch R. M. übermittelte Erkenntnisse über die rechtsextremistische Szene in Bayern vor und falls ja, welche?
- 1.7. Liegen den Bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu einer zeitweisen Beschäftigung von Mitgliedern des NSU-Kerntrios und bzw. oder dessen Unterstützerinnen und Unterstützern in den Unternehmen von R. M. vor und falls ja, welche?
- 1.8. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über eine Beteiligung von R. M. an dem rechtsextremistischen Szeneversand „Troublemaker“ des Nürnberger „Blood & Honour“-Mitglieds F. K. und bzw. oder über deren Bedeutung im Hinblick auf das NSU-Unterstützernetzwerk in Franken vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
- 1.9. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob der „Troublemaker“-Inhaber F. K. zu den fränkischen Rechtsextremisten, die von der BAO „Bosperus“ einer Gefährderansprache im Jahr 2006 unterzogen wurden, gehörte und falls ja, warum wurde er einer Gefährderansprache unterzogen?
- 1.10. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse über den Ablauf dieser Gefährderansprache und das Antwortverhalten von F. K. vor und falls ja, welche?
- 1.11. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie dem BayLfV Erkenntnisse über einen Aufenthalt von R. M. in Nürnberg im Tatzeitraum des Nürnberger „Taschenlampenanschlags“ und bzw. oder der Morde an Enver Şimşek und bzw. oder Abdurrahim Özüdoğru vor und falls ja, welche?
- 1.12. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von R. M. zum Ehepaar A. E. und S. E. vor und falls ja, welche?
- 1.13. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Baustellen, die R. M.s Firma in Bayern zum Zeitpunkt der NSU-Morde in Bayern sowie des Taschenlampenattentats in Nürnberg betrieben hat, vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
- 1.14. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Fahrzeuganmietungen von R. M.s Firma an den Tagen, an denen der NSU Morde in Bayern verübt hat, vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
- 1.15. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob die Firma von R. M. zum Zeitpunkt des Mordes an Habil Kılıç auf einer Baustelle am Münchner Isarring beschäftigt war und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
- 1.16. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Münchner Auftraggeber von R. M.s Bau-firma in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu den beiden verübten

Morden vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?

- 1.17. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu dem Zeitraum des Mordes an Habil Kılıç korrespondierenden Wohnmobilmietungen des NSU-Kerntrios vor und falls ja, welche?
- 1.18. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, dass Wohnmobilmietungen des NSU-Kerntrios und die Fahrzeuganmietungen von R. M.s Firma bei demselben Verleihunternehmen erfolgten und falls ja, welche?
- 1.19. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die Verbindung von R. M. zur rechtsextremistischen Gruppe „Red Devils“ aus Nürnberg vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?

2. Komplex weiterer V-Leute im Umfeld des NSU

- 2.1. Liegen dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) und bzw. oder den Polizeipräsidien in Mittelfranken oder München und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse von Verdeckten Ermittlern, V-Leuten oder sonstigen Vertrauenspersonen über Personen oder Sachverhalte vor, die dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder deren Umfeld zugeordnet werden können oder einen Bezug zum NSU und bzw. oder seinem Umfeld haben könnten? Falls ja, von welchen Personen kamen diese Informationen, was haben sie konkret berichtet und wie sind die genannten Behörden mit diesen Informationen umgegangen?
- 2.2. Liegen dem BLKA und bzw. oder den Polizeipräsidien in Mittelfranken oder München und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob Verdeckte Ermittler, V-Leute und bzw. oder sonstige Vertrauenspersonen, die von diesen angeworben und bzw. oder geführt wurden, im Hinblick auf militante Bestrebungen, das NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder deren Umfeld in der rechtsextremistischen Szene eine Rolle gespielt haben und falls ja welche?
- 2.3. Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über den Einsatz des V-Mannes T. R. („Correlli“) in Bayern vor und falls ja, welche? Hat das BayLfV Informationen mit Bezug zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld sowie zu gewaltbereiten Personen oder Gruppierungen der rechtsextremistischen Szene erhalten, die von ihm stammen, und falls ja, welche?
- 2.4. Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über M. S., der als V-Mann „Tarif“ beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführt wurde, zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld sowie zu gewaltbereiten Personen oder Gruppierungen der rechtsextremistischen Szene in Bayern vor und falls ja, welche?
- 2.5. Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über eine von diesem geführte V-Person (Deckname unbekannt) vor, die in den Akten zur „Operation Drilling“ erwähnt sein soll und demnach Uwe Mundlos gekannt haben soll, und falls ja, wie lautet deren Name?
- 2.6. Liegen dem BayLfV Treffberichte, Treffvermerke, Deckblattmeldungen oder sonstige Unterlagen vor, die Informationen dieser V-Person enthalten und bzw. oder auf diese V-Person Bezug nehmen, und falls ja, welche und was geht daraus hervor?
- 2.7. Liegen dem BayLfV weitere Erkenntnisse dieser Quelle über das NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?

- 2.8. Hätte dieses Material nach Maßgabe des Untersuchungsauftrags und der erlassenen Beweisbeschlüsse im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags durch das BayLfV vorgelegt werden müssen? Falls ja, wurde es vorgelegt? Falls nein, weshalb nicht?
- 2.9. Hätten die aus bayerischen Behörden zu diesen Fragen geladenen Zeuginnen und Zeugen nach Maßgabe des Untersuchungsauftrags und der erlassenen Beweisbeschlüsse im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtags hierzu Aussagen tätigen müssen und dürfen? Falls ja, ist dies erfolgt? Falls nein, weshalb nicht?
- 2.10. Liegen dem BayLfV Treffberichte, Treffvermerke, Deckblattmeldungen oder sonstige Informationen zum Chef der deutschen „Division“ von „Blood & Honour“ und V-Mann des Bundesamtes für Verfassungsschutz („Nias“), S. L., vor und falls ja, welche?
- 2.11. Haben sich V-Leute, die nicht von bayerischen Behörden geführt wurden, in der rechtsextremistischen Szene in Bayern betätigt? Falls ja, wie haben sie sich betätigt? Liegen dem BayLfV diesbezügliche Erkenntnisse vor und falls ja, wie wurde darauf reagiert?
- 2.12. Haben das BLKA und bzw. oder die Polizeipräsidien in Mittelfranken oder München und bzw. oder das BayLfV von Beginn des Untersuchungszeitraums bis einschließlich zum Jahr 2012 gegenüber Verdeckten Ermittlern, V-Leuten oder sonstigen Vertrauenspersonen aus der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene Aufträge erteilt und bzw. oder finanzielle, sachliche oder andere Leistungen gewährt? Falls ja, um welche Aufträge und bzw. oder Leistungen ging es und wie haben sie sich ausgewirkt?
- 2.13. Liegen dem BayLfV Erkenntnisse vor, die K. D. unmittelbar an diese übermittelt hat und Personen sowie den Umgang mit Waffen durch Personen betreffen, die später zum NSU-Kerntrio, zu dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu deren Umfeld gehört haben und falls ja, welche? Falls ja, welche konkreten Maßnahmen wurden daraufhin von den vorgenannten Behörden ergriffen?
- 2.14. Hat das BayLfV Meldungen von K. D. entgegengenommen, die Gespräche über Waffen in der rechtsextremistischen Szene zum Inhalt hatten und falls ja, welche Personen waren demnach jeweils an den Gesprächen beteiligt?

C. Das „Taschenlampenattentat“

1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, wer den NSU-Sprengstoffanschlag am 23. Juni 1999 in Nürnberg in der Gaststätte „Sonnenschein“ begangen hat und von wem die Tat vorbereitet wurde und falls ja, welche?
2. Wie und mit welchem Ergebnis wurden die Ermittlungen der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zum „Taschenlampenattentat“ und dessen Hintergründen im Jahr 1999 geführt?
3. Wie kam es im Rahmen der Polizeiermittlung zum „Taschenlampenattentat“ zu der zunächst getroffenen Feststellung, dass ein politischer Hintergrund nicht erkennbar sei?
4. Wurden die Ermittlungen der bayerischen Strafverfolgungsbehörden anfangs auch in Richtung des Opfers sowie dessen Umfeld geführt und falls ja, aus welchen Gründen?
5. Sind die Ermittlungen und die Ermittlungsergebnisse der bayerischen Strafverfolgungsbehörden zum „Taschenlampenattentat“, die vor dem Jahr 2013 geführt wurden, von den Ermittlungen und Ergebnissen der Ermittlungen abgewichen, die ab dem Jahr 2013 geführt wurden, und falls ja, inwiefern und warum?
6. Wurden dem Geschädigten des „Taschenlampenattentats“ durch Ermittlungsbeamte Bilder von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten vorgelegt und falls ja, wie erfolgte dies genau?

7. Wurde der Geschädigte durch bayerische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass er mutmaßlich Betroffener rechten Terrors war und falls nicht, warum nicht?
8. Wurde dem Geschädigten sowohl im Jahr 1999 als auch im Jahr 2013 von den ihn befragenden Ermittlungsbeamten geraten, sich weder an die Öffentlichkeit noch an die Medien zu wenden, und falls ja, warum?
9. Wurden bei den auf dem Computer von A. E. entdeckten Unterlagen und Kartenauszügen von Nürnberger Stadtplänen auch Materialien zu dem Stadtteil sichergestellt, in dem sich die Gaststätte „Sonnenschein“ befand? Falls ja, welche weiteren Ermittlungen hatten diese Funde zur Folge?
10. Hatte der Umstand, dass der Geschädigte des „Taschenlampenattentats“ S. E. auf den ihm vorgelegten Fotos in der Vernehmung als Besucherin seiner Gaststätte identifiziert hat, Auswirkungen auf die gegen sie geführten Ermittlungen und falls ja, welche?
11. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu S. E. und ihren Kontakten in die Nürnberger Neonaziszene in der Zeit, in der wegen des Taschenlampenattentats ermittelt wurde, vor und falls ja, welche?

D. Die Rolle von „Blood & Honour“ und den „Hammerskins“ im Unterstützernetzwerk des NSU in Bayern

1. Haben die „Blood & Honour“-Sektionen Bayern und Franken im Unterstützernetzwerk des NSU eine Rolle gespielt und falls ja, welche? Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV hierzu Erkenntnisse vor?
 - 1.1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über rechtsextremistische und bzw. oder strafrechtlich relevante Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder Politisch motivierten Kriminalität von T. K. aus Amberg, der bis zum Verbot von „Blood & Honour“ als „Blood & Honour“-Sektionsleiter in Bayern galt, vor und falls ja, welche?
 - 1.2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von bayerischen „Blood & Honour“-Aktivisten zu den Sektionen in Sachsen und Thüringen und insbesondere zwischen den Gruppierungen in Nürnberg und Chemnitz in den späten 1990er- und Anfang der 2000er-Jahre vor und falls ja, welche?
 - 1.3. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über R. L. aus Dachau, der seit dem Jahr 2000 in Petershausen bei Dachau gewohnt haben soll, im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?
 - 1.4. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Aktivitäten im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld und über etwaige Strafverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder der Politisch motivierten Kriminalität des Nürnberger „Blood & Honour“- und „Combat 18“-Mitglieds C. W. vor und falls ja, welche?
 - 1.5. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber, dass der Aktivist der „Fränkischen Aktionsfront“ und der „Division 28“, C. W., zu den Kunden des Blumenhändlers Enver Şimşek, dem ersten Mordopfer des NSU in Nürnberg, gezählt haben soll, vor und falls ja, welche?

- 1.6. Spielte die Beziehung zwischen C. W. und M. S. eine Rolle für die Vernetzung der Nürnberger und Chemnitzer „Blood & Honour“-Szene zu Beginn der 2000er-Jahre? Liegen dem BayLfV Erkenntnisse dazu vor und falls ja, welche?
- 1.7. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu rechtsextremistischen und bzw. oder strafrechtlich relevanten Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder der Politisch motivierten Kriminalität von M. S. nach ihrem Umzug in den Raum Nürnberg vor und falls ja, welche?
- 1.8. Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über das Nürnberger Label „Di-AI-Records“ im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?
- 1.9. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Aktivitäten im Zusammenhang mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld des kürzlich verstorbenen Nürnberger „Blood & Honour“- und „Combat 18“-Mitglieds C. K. und etwaige gegen ihn geführte Strafverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder der Politisch motivierten Kriminalität vor und falls ja, welche?
- 1.10. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von C. K. zum NSU-Kerntrio, zu dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?
- 1.11. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte des 1996 verbotenen Vereins „Skinheads Allgäu“ und der Allgäuer „Blood & Honour“-Band „Faustrecht“ zum späteren NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?
- 1.12. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die rechtsextremistischen und bzw. oder strafrechtlich relevanten Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder der Politisch motivierten Kriminalität von S. E. und ihren Kontakt zu Uwe Mundlos in den 1990er-Jahren vor und falls ja, welche?
- 1.13. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Aussagen von B. P., der vor dem „Blood & Honour“-Verbot als Leiter der „Blood & Honour“-Sektion Franken galt, über die rechtsextremistische Szene vor und falls ja, welche Erkenntnisse konnten daraus gewonnen werden?
- 1.14. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über rechtsextremistische und bzw. oder strafrechtliche relevante Aktivitäten im Bereich der Organisierten Kriminalität und bzw. oder Politisch motivierten Kriminalität der Gruppierungen „Strikeforce“, „White Unity“, „Blood Brothers München“, „Division 28“ und „Trouble Crew“ in Bayern vor und falls ja, welche?
- 1.15. Gab es Verdeckte Ermittler, V-Leute oder sonstige Vertrauenspersonen der bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder des BayLfV in Bezug auf die „Division 28“? Falls ja, welche Erkenntnisse in Bezug auf die „Division 28“ wurden durch diese Personen geliefert?
- 1.16. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse in Bezug auf das NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld über das ehemalige „Oidoxie“-Bandmitglied A. G. aus Aichach-Friedberg, der als führender Kopf der neugegründeten „Blood & Honour/Combat 18“-Struktur in Deutschland gilt, vor und falls ja, welche?
- 1.17. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über S. N. aus Eichstätt im Zusammenhang

mit dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche?

- 1.18. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob S. N. als Verdeckter Ermittler, V-Mann oder andere menschliche Quelle gearbeitet hat, und falls ja, welche?
 - 1.19. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu D. M. vor und falls ja, welche?
 - 1.20. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über eine Verbindung von D. M. zur „Kameradschaft Süd“ um M. W. und eine Rolle bei der Waffenbeschaffung der „Kameradschaft Süd“ vor und falls ja, welche?
 - 1.21. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, die sie von D. M. erhalten haben, und falls ja, welche?
 - 1.22. Hatte oder hat D. M. einen Status als Verdeckter Ermittler, V-Person oder andere menschliche Quelle und falls ja, welchen? Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV hierzu Erkenntnisse vor und falls ja, welche?
2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob die „Hammerskin“-Chapter Bayern und Franken im Unterstützerumfeld des NSU eine Rolle gespielt haben und falls ja, welche?
 - 2.1. Liegen den bayerischen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob es im Umfeld des NSU Personen aus den Chapters der „Hammerskins“ Bayern und Franken gab und falls ja, welche?
 - 2.2. Liegen den bayerischen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Treffen zwischen Personen des NSU-Kerntrios und Mitgliedern oder Anwärtern der „Hammerskins“ Bayern und Franken vor und falls ja, welche?

E. Der Versand der Bekenner-DVD des NSU

1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen dem NSU und der Firma „Patria Versand“ in Kirchberg Beziehungen bestanden haben und falls ja, welche?
2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem Versand der Bekenner-DVD über den „Hammerskin“ und V-Mann R. S. vor und falls ja, welche?
3. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, weshalb Mitglieder aus dem Spektrum der „Hammerskins“ und dem verbotenen „Blood & Honour“-Netzwerk zum Adressatenkreis der NSU-Bekenner-DVD gehörten und falls ja, welche?
4. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob bzw. von wem die Bekenner-DVD nach der Selbstenttarnung des NSU bei der Zeitung „Nürnberger Nachrichten“ persönlich in einem unfrankierten Umschlag eingeworfen wurde und falls ja welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?

F. Der NSU-Brief an die bundesweite rechtsextremistische Szene

1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Informationen von V-Leuten oder anderen Informationsgebenden bezüglich des NSU-Briefs und der Grußadresse an den NSU im Magazin „Der weiße Wolf“ aus dem Jahr 2002 vor und falls ja, welche?
2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte der aus Bayern stammenden Mitherausgeberin des „Weißen Wolf“ S. F (geb. S. E.) zum NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
3. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über den Versand eines NSU-Briefs an den rechtsextremistischen Verlag „Nation & Europa“ in Coburg vor und falls ja, welche?
4. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, ob als Empfänger des besagten Briefes das Neonaziheft „Fahnenträger“ vorgesehen war und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
5. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über das Fanzine „Fahnenträger“ vor und falls ja, welche?

G. Tatortauspähungen in Bayern

1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, welche Adressangaben und Anschlagziele in Bayern sich auf den beim NSU-Kerntrio festgestellten Adressenlisten finden und falls ja, welche?
2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Adressangaben in Bayern vor, die in den beim NSU-Kerntrio festgestellten Adressenlisten enthalten waren und welche über eine bloße Namens- und Adressnennung hinausgingen und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
3. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zur Beteiligung regionaler Unterstützerinnen und Unterstützer an der Ausspähung der Adressen in München und in Nürnberg vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
4. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob Adressen in anderen bayerischen Städten ausgespäht wurden und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
5. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, welche auf eine direkte Ausspähung der Adressen durch ortskundige Personen hinweisen und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
6. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über eine Beteiligung des „Blood & Honour“-Mitglieds R. L. aus Dachau an der Ausspähung von Adressen im Großraum München vor und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
7. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, ob einzelne Personen, die von Ausspähungen des NSU betroffen waren, im Nachhinein nicht über diese informiert wurden? Falls ja, aus welchen Gründen?
8. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse vor, ob sich Adressen von Politikerinnen und Politikern und

öffentlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern aus Bayern auf den Listen des NSU befanden? Falls ja, von welchen Personen und in welchen Gemeinden? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?

9. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob sich Adressen von militärischen Liegenschaften und Waffenhändlerinnen und Waffenhändlern aus Bayern auf den Listen des NSU befanden? Falls ja, wie viele und welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
10. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob sich Adressen von migrantischen Kulturvereinen, Moscheen, Synagogen und Flüchtlingsunterkünften in Bayern auf den Listen des NSU befanden? Falls ja, wie viele Adressen und in welchen Gemeinden? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
11. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, welche Adressen aus Bayern sich in der speziellen Datensammlung „Aktion wichtig!!!“ aus dem Ordner „Killer“ auf dem Rechner von Beate Zschäpe befanden und falls ja, welche? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
12. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob die Listen mit möglichen Zielen, die beim NSU gefunden wurden, identisch oder teildentisch mit bereits früher in der rechtsextremistischen Szene kursierenden Feindeslisten waren und falls ja, wie weit? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?
13. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über identische oder teildentische Listen vor und falls ja, wo entstanden sie und wo wurden sie aufgefunden? Haben die genannten Behörden hierzu Ermittlungen durchgeführt und falls ja, welche?

H. Die Rolle von A. E. im NSU-Komplex

1. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte von A. E. nach Bayern und speziell nach Nürnberg vor und falls ja, welche?
2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV vor der Selbstenttarnung des NSU Erkenntnisse über Kontakte von A. E. in die rechtsextremistische Szene in Bayern vor und falls ja, welche?
3. Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu Ausschnitten eines Nürnberger Stadtplanes mit den Stadtteilen Laufamholz, Erlenstegen und Mögeldorf, die das Bundeskriminalamt (BKA) auf dem Computer in A. E.s Haus mit dem Speicherzeitraum 2001 gefunden haben soll, vor und falls ja, welche?
4. Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse zu einer Neonazi-Wohngemeinschaft im Nürnberger Stadtteil Mögeldorf in den 1990er-Jahren vor und falls ja, welche?
 - 4.1. Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über die Bewohnerinnen bzw. Bewohner dieser Wohngemeinschaft bis zur Selbstenttarnung des NSU vor und befinden sich darunter Personen, die auf später aufgefundenen Kontaktlisten des NSU-Kerntrios verzeichnet waren oder die Umgang mit Mitgliedern des NSU-Kerntrios, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld pflegten? Falls ja, welche?
 - 4.2. Liegen den bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte der vorstehenden Wohngemeinschaft in die sächsische Neonaziszene vor? Falls ja, welche?

- 4.3. Liegen der bayerischen Polizei und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse über Halterinnen und Halter von Kraftfahrzeugen mit Kennzeichen aus den neuen Bundesländern vor, die aus Einsätzen oder Observationen der Wohngemeinschaft erfasst wurden, und falls ja, befinden sich unter diesen Halterinnen und Haltern Personen, die auf später aufgefundenen Kontaktlisten des NSU-Kerntrios verzeichnet waren oder die Umgang mit Mitgliedern des NSU-Kerntrios, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld pflegten? Falls ja, welche?
- 4.4. Haben bayerische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder das BayLfV Erkenntnisse über Kontakte der vorstehenden Wohngemeinschaft zu A. E. und zu dem NSU-Kerntrio, dessen Unterstützerinnen und Unterstützern und bzw. oder zu Personen aus deren Umfeld? Falls ja, welche?
- 4.5. Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder dem BayLfV Erkenntnisse darüber vor, ob A. E. mit Personen des NSU-Kerntrios in der vorstehenden Wohngemeinschaft übernachtet hat? Falls ja, welche?
- 4.6. Liegen bayerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse darüber vor, ob Bewohnerinnen und Bewohner der genannten Wohngemeinschaft im Rahmen polizeilicher Gefährderansprachen in Zusammenhang mit den Mordermittlungen der BAO „Bosporus“ kontaktiert oder befragt wurden und falls ja, welche Reaktion kam von diesen Personen?
- 4.7. Liegen dem BayLfV Erkenntnisse über Kontakte zwischen dem Ehepaar A. E. und S. G. vor und falls ja, welche?

I. Der Umgang bayerischer Strafverfolgungsbehörden mit Opfern und Hinterbliebenen des NSU

1. Warum konzentrierten sich die Ermittlungen der bayerischen Strafverfolgungsbehörden über einen Großteil des Ermittlungszeitraums auf das familiäre Umfeld der NSU-Opfer?
2. Auf welche Art und Weise fanden die Befragungen der Familien der NSU-Hinterbliebenen durch bayerische Strafverfolgungsbehörden statt?
3. Warum wurden einige Angehörige der NSU-Opfer von den bayerischen Strafverfolgungsbehörden mit unzutreffenden Vorhaltungen, z. B. über angebliche Liebesbeziehungen der Opfer, konfrontiert?
4. Lagen bayerischen Strafverfolgungsbehörden Hinweise der Betroffenen auf einen rechtsextremistischen und rassistischen Hintergrund der Taten vor und falls ja, wie wurde mit diesen umgegangen?
5. Lagen bayerischen Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse aus Ermittlungen im sozialen Umfeld der Hinterbliebenen und Opfer des NSU vor, aus denen sich ein Anfangsverdacht hinsichtlich einer Tatbeteiligung ergab, und falls ja, welche?
6. Liegen bayerischen Strafverfolgungsbehörden Erkenntnisse vor, ob die Verdächtigungen durch die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Auswirkungen auf das familiäre Umfeld und die ökonomische Existenz der betroffenen Personen hatten und falls ja, welche? Haben sich bayerische Strafverfolgungsbehörden mit dieser Thematik auseinandergesetzt und falls ja, auf welche Weise, und hatte dies Konsequenzen und falls ja, welche?
7. Hat es nach der Enttarnung des NSU eine Entschuldigung bei Betroffenen für falsche Verdächtigungen vonseiten der Staatsregierung und bzw. oder bayerischer Strafverfolgungsbehörden gegeben und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt?
8. Gab es Schritte und Maßnahmen der Staatsregierung und bzw. oder bayerischen Strafverfolgungsbehörden zur Rehabilitierung der zu Unrecht verdächtigten Angehörigen und Hinterbliebenen und falls ja, welche?
9. Gab es Entschädigungsmaßnahmen vonseiten des Freistaates Bayern für die Opfer des NSU und ihre Hinterbliebenen und falls ja, welche?

J. Die Beteiligung bayerischer Polizei- und Strafverfolgungsbehörden an der NSU-Aufklärung seit 2011

1. Sind bayerische Strafverfolgungsbehörden und bzw. oder das BayLfV in die Ermittlungen des Generalbundesanwalts (GBA) und des BKA einbezogen gewesen und falls ja, inwiefern?
2. Haben das BayLfV und bzw. oder die bayerische Polizei abseits der Ermittlungsverfahren von GBA und BKA Maßnahmen zur Aufklärung des NSU-Umfeldes ergriffen und falls ja, welche?
3. Können das BayLfV und bzw. oder die Bayerische Polizei in Zukunft Ermittlungen und bzw. oder über Ermittlungen hinausgehende Aufklärungsmaßnahmen zum NSU-Umfeld, welche die Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts nicht betreffen, realisieren und falls ja, welche?
4. Ergab bzw. ergibt sich mit Blick auf die NSU-Ermittlungen Verbesserungsbedarf, was die Sicherheitsarchitektur in Deutschland und bzw. oder die institutions-/länderübergreifende Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden sowie Verfassungsschutzbehörden in Deutschland sowie die Betreuung und Entschädigung von Opfern rechter Gewalt betrifft, und welche Anstrengungen wurden diesbezüglich bereits unternommen?

Festlegung von Mitgliederzahl, Besetzung und Vorsitz des Untersuchungsausschusses:

Der Untersuchungsausschuss besteht aus **elf** Mitgliedern.

Als **Mitglieder** und als **stellvertretende Mitglieder** werden bestellt:

Mitglieder:

stellvertretende Mitglieder:

CSU:

Josef **Schmid**

Matthias **Enghuber**

Holger **Dremel**

Johannes **Hintersberger**

Norbert **Dünkel**

Thomas **Huber**

Dr. Petra **Loibl**

Andreas **Jäckel**

Dr. Stephan **Oetzing**

Benjamin **Miskowitsch**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Toni **Schuberl**

Verena **Osgyan**

Cemal **Bozoğlu**

Gülseren **Demirel**

FREIE WÄHLER:

Wolfgang **Hauber**

Robert **Riedl**

AfD:

Richard **Graupner**

Stefan **Löw**

Mitglieder:

stellvertretende Mitglieder:

SPD:

Arif **Taşdelen**

Christian **Flisek**

FDP:

Matthias **Fischbach**

Alexander **Muthmann**

Zum **Vorsitzenden** wird der Abgeordnete **Toni Schuberl**, zum **stellvertretenden Vorsitzenden** der Abgeordnete **Josef Schmid** bestellt.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident